

Verkehr mit geschickten und erfahrenen Sachwaltern gewiß auch nicht ohne nützliche Folgen für dessen Ausbildung zum künftigen Rechtsanwalte bleiben. Arbeitet aber ein solcher Candidat in den Geschäften und unter der Leitung eines Practikers, so wird dieser ihm gewiß in den letzten Jahren vor seiner Admision, soweit die Geseze es gestatten, auch Geschäfte anvertrauen, in welchen der Candidat schon eine selbstständigere Thätigkeit zu entwickeln und sich die zu Ausübung des Sachwalterberufes erforderlichen practischen Eigenschaften durch Uebung in höherm Grade zu erwerben Gelegenheit findet; und nicht so ganz eng ist der Kreis der Geschäfte, in welchem dem Candidaten diese Gelegenheit geboten wird.

Ungeachtet alles dessen konnte sich nun die Deputation, wie sie bereits oben ausgesprochen hat, keineswegs verhehlen, daß den sächsischen Rechtsandidaten eine Verbesserung ihrer dermaligen Lage zu gönnen und zu wünschen sei. Wenn aber die Petenten zu deren Abhülfe in Antrag gebracht haben:

daß alle Rechtsandidaten nach Verfluß von 3 Jahren nach bestandnem Facultätsexamen und Approbation ihrer Advocatenprobefchriften, als Sachwalter immatriculirt werden sollen;

so konnte die Deputation sich nach einer vorläufigen Erwägung dieses Antrages doch nicht entschließen, denselben zu befürworten, und der Kammer eine Verwendung für selbigen bei der Staatsregierung anzuempfehlen.

Sie enthält sich jedoch, jetzt auf die Gründe näher einzugehen, welche, ihrer Ansicht nach, diesem Antrage im Wesentlichen entgegenstehen möchten. Vielmehr weist sie für jetzt nur darauf hin, daß gegenwärtig bei der zweiten Kammer eine Petition des Finanzprocurators Blechschmidt in Dresden vorliegt, welche auf eine bessere und zeitgemäßere Organisation des Advocatenstandes gerichtet, und dort ebenfalls an die dritte Deputation zur Begutachtung verwiesen worden ist.

Jene Petition ist allgemeineren Inhalts, und es muß daher bei deren Berathung der Gegenstand der hier vorliegenden jedenfalls mit zur Sprache kommen. Es erscheint daher der unterzeichneten Deputation zweckmäßig, mit weiterem Eingehen auf letztere Anstand zu nehmen, bis der Beschluß der zweiten Kammer über die vorbesagte Blechschmidt'sche Petition an die erste Kammer gelangen; oder, dafern es hierzu nicht kommen sollte, bis wenigstens die zweite Kammer über jene Petition Beschluß gefaßt haben wird.

Wenn indessen die oben geschilderte, aus der seit mehren Jahren eingetretenen großen Anhäufung der Rechtsandidaten entspringende bedrängte Lage der letztern bei der Deputation den lebhaften Wunsch erzeugt hat, daß es möglich sein möchte, derselben baldigst einigermaßen abzuhelfen, so hat sie ein Mittel hierzu darin zu finden geglaubt, wenn, wie es früher in ähnlichen Fällen bereits öfter der Fall gewesen ist, jetzt einmal wieder eine außerordentliche Admision der Rechtsandidaten zur Sachwalterpraxis vorgenommen würde.

Indem sie nun gleiche Theilnahme für die Petenten auch bei ihrer geehrten Kammer voraussetzen zu dürfen glaubt, demnächst aber der Ansicht ist, daß nur die Staatsregierung von ihrem Standpunkte aus zu beurtheilen vermöge, ob und inwieweit die vorerwähnte Maßregel thunlich sei, und daß daher die Ständeversammlung sich eines bestimmteren Antrages hierunter zu enthalten habe, schlägt die Deputation vor:

die Kammer möge, in Vereinigung mit der andern Kammer, an die Staatsregierung den Antrag richten:

daß dieselbe, ob und inwieweit, zu Erleichterung der dermaligen bedrängten Lage der vorhandenen Rechtsandidaten; eine außerordentliche Admision derselben zur Advocatur thunlich sei, in Erwägung ziehen, und, insofern solche thunlich befunden werde, sie baldmöglichst eintreten lassen wolle.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Ich bemerke hierzu nur noch, daß, wie der Inhalt des Berichtes wohl von selbst an die Hand gibt, die Deputation in der Hauptsache eigentlich hierdurch nur einen Vorbericht hat erstatten wollen, indem sie es für zweckmäßig hält, die weitere Berathung über den Gegenstand und die Beschlußfassung auszusetzen, bis eine Petition an sie gelangen wird, welche dermalen in der zweiten Kammer bereits einer Erörterung in der dortigen dritten Deputation unterliegt; jene Petition ist nämlich, wie der Bericht sagt, allgemeineren Inhalts, und es wird, da der vorliegende Gegenstand dort jedenfalls auch zur Sprache kommen wird, wohl unzweckmäßig erscheinen, wenn man jetzt schon einen Beschluß über den Gegenstand fassen wollte, da es leicht kommen könnte, daß ein Beschluß gefaßt würde, welcher mit dem, was über die Organisation des Advocatenstandes später beliebt werden sollte, nicht ganz passend wäre. Gleichwohl aber, wenn auch die Deputation für rathsam gehalten hat, sich gegenwärtig eines weiteren Eingehens zu enthalten, hat sie doch noch gewünscht, den Petenten wo möglich einige Erleichterung in ihrer bedrängten Lage zu verschaffen, und das zuletzt am Schlusse des Berichtes in Vorschlag gebrachte Mittel ist dasjenige, was sie für hierzu geeignet gehalten hat. Insofern würde die Berathung über die Hauptfrage, soweit es nicht etwa unvermeidlich sein sollte, sich darüber mit zu verbreiten, nach Ansicht der Deputation auszusetzen und nur über den Vorschlag zu sprechen sein, welchen die Deputation am Ende ihres Berichtes gethan hat.

Bürgermeister Starke: Ich glaube zwar durch Bevormortung der in Frage befangenen Petition nicht gerade eine directe Verbindlichkeit übernommen zu haben, um das Gesuch der Petenten gegen die Ansichten vertheidigen zu müssen, welche von der geehrten Deputation in dem erstatteten Berichte entwickelt worden sind; allein da ich diese Ansichten selbst vollkommen zu theilen nicht im Stande gewesen bin, so vergönne ich mir, zur Unterstützung des Gesuchs der Petenten Folgendes zu ergegnen. Es ist von der Deputation zuvörderst bemerkt worden, daß dieser Gegenstand bereits der Ständeversammlung von 1836 zur Berathung vorgelegen habe, und daß, ungeachtet dieser Gegenstand sich damals einer vorzüglichen Bevormortung Seiten der zweiten Kammer erfreut habe, dennoch das Gesuch von der ersten Kammer abgelehnt worden sei. Dieser Vorgang ist historisch richtig, und ich glaube in diesem Umstande den Grund gefunden zu haben, warum unsere Deputation es bedenklich gefunden hat, dem Gesuche an jetzt das Wort zu reden; denn es würde sonst nicht abzunehmen sein, warum sie es unterlassen habe, sich mit einer speciellen Widerlegung der Gründe zu befassen, welche in der Pe-